

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2018/8/28 8Ob101/18p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.2018

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden, die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Tarmann-Prentner, Mag. Korn, Dr. Stefula und Mag. Wessely-Kristöfel als weitere Richter in der Rechtssache des Antragstellers Dr. J*****, wegen Verfahrenshilfe, infolge Revisionsrekurses des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 13. Juni 2018, GZ 10 R 68/18g-14, mit dem der Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 7. Mai 2018, GZ 19 Nc 1/18m-11, zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Antragsteller beantragte Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Klage. Nach Abweisung dieses Antrags beantragte er Verfahrenshilfe zur Einbringung eines Rekurses gegen diesen Beschluss. Auch dieser Antrag wurde abgewiesen, woraufhin der Antragsteller neuerlich Verfahrenshilfe zur Einbringung eines Rekurses gegen die Abweisung des zweiten Antrags beantragte.

Das Erstgericht wies diesen Antrag ab.

Den Rekurs gegen diesen Beschluss wies dasRekursgericht mangels Beschwer zurück.

Rechtliche Beurteilung

Der gegen diese Entscheidung erhobene Revisionsrekurs des Antragstellers ist gemäß§ 528 Abs 2 Z 4 ZPO absolut unzulässig. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (RIS-Justiz RS0044213; RS0012383) gilt der Rechtsmittelausschluss in Verfahrenshilfesachen nach§ 528 Abs 2 Z 4 ZPO auch für die Bekämpfung einer Formalentscheidung der zweiten Instanz, mit der die meritorische Erledigung abgelehnt wird.

Auch ein Beschluss, mit dem vom Rekursgericht der Rekurs mangels Beschwer zurückgewiesen wird, ist eine vor§ 528 Abs 2 Z 4 ZPO umfasste Formalentscheidung.

Der Revisionsrekurs ist daher zurückzuweisen.

Textnummer

E122688

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0080OB00101.18P.0828.000

Im RIS seit

28.09.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at